

KRANKENGELDZUSCHUSS

Beschäftigte, die unverschuldet durch Krankheit arbeitsunfähig sind, erhalten bekanntlich bis zur Dauer von sechs Wochen weiterhin ihr Entgelt (§ 21 und 22 TV-L). Bei länger dauernder oder erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit wird Krankengeld durch den Sozialleistungsträger (Krankenkasse) gezahlt, und zwar 70 % des Nettogehaltes. Gemäß § 22 Abs. 2 TV-L erhalten die Beschäftigten für die Zeit, in denen ihnen Krankengeld zusteht, einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zum Krankengeld, d. h. das Krankengeld wird aufgestockt bis zur Höhe des Nettogehaltes. Sollten Sie unter den Personenkreis der längerfristig Erkrankten fallen, empfehlen wir Ihnen, die Gehaltsabrechnung genau zu prüfen und sich bei Unklarheiten oder Fragen an Ihren Sachbearbeiter beim LBV zu wenden.

Um es noch plastischer zu erläutern:

Bei der Höhe des Krankengeldzuschusses muss man grundsätzlich unterscheiden zwischen **Bruttokrkrankengeld** und **Nettokrkrankengeld**.

Bruttokrkrankengeld ist die Barleistung des gesetzlichen Versicherungsträgers, also das Krankengeld vor Abzug der darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge. Entsprechend handelt es sich beim Nettokrkrankengeld um das Krankengeld nach Abzug dieser Sozialversicherungsbeiträge, also um den Betrag, der zu Ihrer Verfügung auf Ihrem Konto eingeht.

1. Beschäftigte, für die bis zum 31.10.2010 § 71 BAT gegolten hat (diejenigen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die am 30.06.1994 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, und das am 01.07.1994 noch beim selben Arbeitgeber fortbestand) und die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, erhalten **nach § 71 BAT (Besitzstand)**:

Krankengeldzuschuss in Höhe der Differenz zwischen Nettoentgelt und Nettokrkrankengeld

Beispiel: Nettoentgelt:	1.621,00 €
Nettokrkrankengeld:	1.275,37 €
Krankengeldzuschuss:	345,63 €

2. Alle anderen Beschäftigten erhalten nach § 22 TV-L:

Krankengeldzuschuss in Höhe der Differenz zwischen Nettoentgelt und Bruttokrkrankengeld

Beispiel: Nettoentgelt:	1.621,00 €
Bruttokrkrankengeld:	1.458,90 €
Krankengeldzuschuss:	162,10 €

Beispiele mit freundlicher Genehmigung
des Personalrats der Uni Konstanz